

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

MASTER OF MUSIC – MUSIKPÄDAGOGIK UND GENREÜBER-

GREIFENDE MUSIKVERMITTLUNG

VOM 27.11.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Prüfungen**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Das Masterportfolio**
 - § 13 Annahme und Bewertung des Masterportfolios**
 - § 14 Prüfer*innen, Beisitzer*innen**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung an der Universität Münster.

§ 2
Ziel des Studiums

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte musikpädagogische, künstlerische und wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben, die Studierende ermöglichen:

- bestehende Konzepte, Lehrmaterialien, Praktiken und Methoden kriteriengeleitet zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln,
- fundiertes Wissen über aktuelle Entwicklungen in ihrer künstlerischen Praxis sowie in der (Musik-)Pädagogik, einschließlich diversitätsbewusster und inklusiver Ansätze, anzuwenden,
- ihr eigenes künstlerisches Profil zu schärfen und reflektierte, kontextualisierte Interpretationen zu präsentieren,
- künstlerisch-pädagogische Konzepte zu entwickeln, umzusetzen und in unterschiedlichen Kontexten zu adaptieren,
- künstlerisches Repertoire auf professionellem Niveau zu interpretieren bzw. zu gestalten
- Instrumenten- und genreübergreifende methodische Kompetenzen anzuwenden, um innovative Lehr- und Lernmethoden zu entwickeln,
- Forschungs-, Präsentations- und Kommunikationsmethoden auf ihre künstlerisch-pädagogische Praxis anzuwenden,
- projektbezogene Organisationsstrukturen zu beherrschen, einschließlich Fördermittelakquise, Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektiver Kommunikation,
- eigene künstlerisch-pädagogische Konzepte zu entwickeln, zu vermarkten und eigene Veranstaltungen professionell zu organisieren,
- Lernende zum lösungsorientierten und selbstständigen Lernen zu motivieren,
- die eigene künstlerisch-pädagogische Rolle innerhalb der Gesellschaft zu reflektieren und aktiv zu gestalten,
- sich selbst und andere kritisch sowie konstruktiv zu reflektieren, um kontinuierliche persönliche und professionelle Weiterentwicklung zu fördern,
- eigenständig Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und kreatives sowie problemlösendes Denken anzuwenden,
- Verantwortung für ihre persönliche und berufliche Weiterentwicklung im Sinne eines lebenslangen Lernens zu übernehmen,

- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Music“ (M.Mus.) verliehen.

§ 4 Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die*der Studiendekan*in des Fachbereichs 15 und im Falle ihrer*seiner Verhinderung die*der vom Dekanat bestimmte Vertreter*in zuständig. Sie*er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie*er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie*er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Die*der Studiendekan*in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die*den Studiendekan*in ist das Prüfungsamt.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des/der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolume des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen: Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 1, Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 2, Künstlerisch-pädagogische Profilierung, Musikpädagogische Forschung, Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 1, Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 2, Masterabschlussmodul.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Einzel- und Ensembleunterricht sowie in (Block-)Seminaren, Vorlesungen und Übungen statt.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. In einem Modul sind als Richtwert 4-18,5 SWS verortet. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten

Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 **Prüfungsleistungen, Anmeldung**

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb eines jeden Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese können insbesondere sein: Klausur, Mediale Ausarbeitung, Musikalischer Vortrag, Mündliche Prüfung, Performance, Persönliches Entwicklungsgespräch, Praktische Übung, Präsentation, Referat, Schriftliche Ausarbeitung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Leistungspunkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Prüfungs- und Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch das Studienbüro bekannt gegeben.

§ 12 **Das Masterportfolio**

- (1) Das Masterportfolio soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit und nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig ein Portfolio zu entwickeln, das die Entwicklung der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten dokumentiert und reflektiert. Dabei soll ein Themenbereich der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten vertiefend bearbeitet werden. Das Masterportfolio soll einen Umfang von bis zu 60 – 100 Textseiten

haben.

Folgende Inhalte muss das Masterportfolio enthalten:

1. Künstlerisch-pädagogische Werte und Visionen
2. Lehrportfolio
3. Masterprojekt inkl. Businessplan
4. Tagungsbericht
5. Wissenschaftliche Ausarbeitung einer eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten nach musikpädagogischen Grundsätzen
6. Abschließende Reflexion des gesamten Lernprozesses

(2) Das Masterportfolio wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüfer*in ausgegeben und betreut. Für die Wahl der/des Themensteller*in sowie für die Themenstellung hat der/die Kandidat*in ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas des Masterportfolios erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Studiendekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Masterportfolio beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Portfolios sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der/des Kandidat*in kann die Bearbeitungsfrist für das Masterportfolio in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung des Masterportfolios erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Kandidat*in entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Kandidat*in oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der/des Ehegatt*in, der/des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die*der Kandidat*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die*der Studiendekan*in in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für das Masterportfolio vergeben, wenn der/die Kandidat*in das Masterportfolio insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 3.

(6) Mit Genehmigung der Studiendekanat kann das Masterportfolio in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der/die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Tondokumente usw. abzugeben.

§ 13 **Annahme und Bewertung des Masterportfolios**

(1) Das Masterportfolio ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinen-schriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Der/die Kandidat*in fügt dem Portfolio eine schriftliche Erklärung über seine/ihre Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird das Masterportfolio nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Das Masterportfolio ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüfer*innen soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema gestellt hat. Der/die zweite Prüfer*in wird vom Studiendekanat bestimmt, der/die Kandidat*in hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Studiendekanat ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung des Masterportfolios bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Das Portfolio kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für das Masterportfolio soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14 **Prüfer*innen, Beisitzer*innen**

(1) Die*der Studiendekan*in bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer*innen. Sie*er kann die Bestellung

auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine*n Fachvertreter*in delegieren. Die Bestellung der Beisitzer*innen kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüfer*innen delegiert bzw. subdelegiert werden.

- (1) Prüfer*in und Beisitzer*in kann jede gemäß § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die*der Studiendekan*in.
- (2) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzer*in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die*der Prüfer*in die*den Beisitzer*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen ist. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer*innen die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer*eines Beisitzer*in findet nicht statt. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die*der Studiendekan*in.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer*einem Prüfer*in bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer*innen die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung des Masterportfolios gilt § 13.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten (letzten) Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein*e Kandidat*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Kandidat*in.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten

Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 54 KunstHG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist die*der Studiendekan*in. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der*die Studiendekan*in auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der Schwerbehindertenvertretung möglich sein, so ist die Schwerbehindertenvertretung der Universität Münster anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderungsausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Das Masterportfolio kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur möglich, wenn der/die Kandidat*in bei seinen/ihren ersten Masterportfolio von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder das Masterportfolio endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat ein*e Studierende*r die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Dokument ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Dokument wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung durch die Lehrperson mitzuteilen. Die Leistungsverbuchung erfolgt digital durch die Lehrperson vor Ablauf der achtwöchigen Frist im Prüfungsamt ein. Über die Bewertung des Masterportfolios erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln die Gewichtung, mit der die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

- | | |
|------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |

von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus allen Modulnoten wird die Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln die Gewichtung, mit der die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolvent*innen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 4 und 5,
- b) das Thema und die Note des Masterportfolios,
- c) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von dem*der Dekan*in des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement mit Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleichermaßen gilt für das Masterportfolio. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. das Masterportfolio nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutter-schutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Bis zu einem Tag vor Beginn des Prüfungszeitraumes kann sich die/der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an der Prüfung abmelden. Dies geschieht durch eine Abmeldung von der Prüfung im Prüfungsamt. Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings

weniger als ein Tag vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.

(4) Nachprüfungen finden i.d.R. vor Beginn oder zu Beginn des Folgesemesters nach persönlicher Absprache statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden mitgeteilt. In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit dem/der Studiendekan*in und dem/der Fachvertreter*in Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu halten. Generell hat der/die Kandidat*in kein Recht auf Terminwahl.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt das Prüfungsamt ein ärztliches Attest. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(6) Das Prüfungsamt kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest einer Vertrauensärztein/eines Vertrauensarztes verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(7) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder des Masterportfolio durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die*der Studiendekan*in die/den Studierende*n von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung Masterportfolio getäuscht und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. das Masterportfolio, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zum Masterportfolio nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das fehlerhafte Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die*der Studiendekan*in.

§ 25 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem

Wintersemester 2026/27 erstmals im Studiengang „Master of Music – Musikpädagogik und genre-übergreifende Musikvermittlung“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule der Universität Münster (Fachbereich 15) vom 05.11.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rüg- ausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 1

Studiengang	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
Modul	Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 1
Modulnummer	MA-KPE-01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	36 LP
Workload (h) insgesamt	1080 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit ihrer künstlerischen und pädagogischen Weiterentwicklung auseinander, mit dem Ziel, ihre individuelle künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit zu erkunden. Ein zentraler Bestandteil der künstlerischen Weiterentwicklung ist die Erschließung genreübergreifender Ansätze und ihrer praktischen Anwendung. Im Zentrum des Moduls steht die Vernetzung von künstlerischer und pädagogischer Praxis, um die Studierenden auf die Anforderungen der vielschichtigen musikpädagogischen Tätigkeitsfelder vorzubereiten. Dabei werden wissenschaftlich fundierte didaktische Fähigkeiten vermittelt, die sie dazu befähigen, kreativ und effektiv in unterschiedlichen pädagogischen Kontexten zu agieren. Die Fähigkeit zur Konzeption und Gestaltung zeitgemäßer Konzert- und Musikvermittlungsformate für verschiedene Dialoggruppen sowie Kommunikations- und Präsentationstechniken werden vermittelt, um die Kompetenzen der persönlichen Ausdrucksfähigkeit und Bühnenpräsenz auszubauen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden erweitern ihr künstlerisches Repertoire und verfeinern ihre instrumentalen oder vokalen Techniken bzw. gestalterischen Fähigkeiten in der Verbindung von Musik, Bewegung und anderen Künsten (EMP/Performance) durch eine intensive Auseinandersetzung mit ihrem Hauptfach. Die Erprobung verschiedener Stilelemente und die Anwendung genreübergreifender Ansätze erweitern die Fähigkeiten im Hauptfach, um diese als Künstler*innenpersönlichkeit auch in der Tätigkeit als hochqualifizierte Lehrkräfte anwenden zu können. Praxisorientierte Unterrichtskonzepte werden in einem kreativen Umfeld erprobt, um fundierte didaktische Fähigkeiten aufzubauen. Die Konzeption und Gestaltung von zeitgemäßen Konzert- und Musikvermittlungsformaten für verschiedene Dialoggruppen wird erlernt und durch kommunikative und präsentative Fähigkeiten ergänzt. Dabei schärfen die Studierenden ihre Bühnenpräsenz und verbessern ihre individuellen Kommunikationsfähigkeiten.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, künstlerisches Repertoire auf professionellem Niveau zu interpretieren bzw. zu gestalten (EMP/Performance) • sind in der Lage, genreübergreifend zu musizieren 	

- können übergreifend und methodisch vielfältig agieren, um innovative Lehr- und Lernmethoden zu entwickeln
- arbeiten kreativ und kollaborativ
- analysieren Feedback angemessen und entwickeln daraus kreative Lösungsansätze
- erlernen selbstständig didaktisch und musikalisch hochwertige Unterrichtseinheiten zu gestalten
- können pädagogische Bedürfnisse erkennen und dazu passende Unterrichtsstrategien entwickeln
- verfügen über ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Musikvermittlung und Konzertgestaltung, um zeitgemäße Formate mit und für verschiedene Dialoggruppen zu konzipieren
- erlernen grundlegende Präsentations- und Kommunikationsmethoden und die Anwendung dieser auf ihre künstlerisch-pädagogische Praxis
- agieren professionell und kommunikativ in unterschiedlichen musikvermittelnden Rollen

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 1	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
2	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 2	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
3	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 1	P	30 h (2 SWS)	90 h
4	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 2	P	30 h (2 SWS)	90 h
5	Seminar	---	Unterrichtswerkstatt 1	P	30 h (2 SWS)	30 h
6	Seminar	---	Unterrichtswerkstatt 2	P	30 h (2 SWS)	30 h
7	Seminar	---	Musikvermittlung & Konzertdesign 1	P	30 h (2 SWS)	30 h
8	Seminar	---	Musikvermittlung & Konzertdesign 2	P	30 h (2 SWS)	30 h
9	Seminar	---	Stimme, Kommunikation & Präsenz 1	P	30 h (2 SWS)	30 h
10	Seminar	---	Stimme, Kommunikation & Präsenz 2	P	30 h (2 SWS)	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Performance	20 - 40 Minuten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	

1	Referat	10 - 30 Minuten	6
2	Präsentation	10 Minuten	7
3	Präsentation	10 Minuten	10

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Künstlerisches Hauptfach 1	0,625 LP
	LV Nr. 2: Künstlerisches Hauptfach 2	0,625 LP
	LV Nr. 3: Genreübergreifendes Musizieren 1	1 LP
	LV Nr. 4: Genreübergreifendes Musizieren 2	1 LP
	LV Nr. 5: Unterrichtswerkstatt 1	1 LP
	LV Nr. 6: Unterrichtswerkstatt 2	1 LP
	LV Nr. 7: Musikvermittlung & Konzertdesign 1	1 LP
	LV Nr. 8: Musikvermittlung & Konzertdesign 2	1 LP
	LV Nr. 9: Stimme, Kommunikation & Präsenz 1	1 LP
	LV Nr. 10: Stimme, Kommunikation & Präsenz 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Referat	0,5 LP
	SL Nr. 2: Präsentation	0,5 LP
	SL Nr. 3: Präsentation	0,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Performance	25,25 LP
Summe LP	---	36 LP

6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Regelungen zur Anwesenheit		Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	

Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Artistic-Educational Development 1
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 1
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 2
	LV Nr. 3: Cross-Genre Music-Making 1
	LV Nr. 4: Cross-Genre Music-Making 2
	LV Nr. 5: Teaching Laboratory 1
	LV Nr. 6: Teaching Laboratory 2
	LV Nr. 7: Music Education & Concert Design 1
	LV Nr. 8: Music Education & Concert Design 2
	LV Nr. 9: Voice, Communication & Presence 1
	LV Nr. 10: Voice, Communication & Presence 2

9	Sonstiges

Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 2

Studiengang	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
Modul	Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 2
Modulnummer	MA-KPE-02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	28 LP
Workload (h) insgesamt	840 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul setzen sich die Studierenden vertiefend mit ihrer künstlerischen und pädagogischen Weiterentwicklung auseinander, mit dem Ziel, ihre individuelle künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit zu festigen. Das genreübergreifende Musizieren wird um weitere Inhalte und Kompetenzen ergänzt, sodass Studierende befähigt werden, in der Berufswelt ganzheitliche genre- und fächerübergreifende Lernzugänge zu schaffen. Eine kritische Auseinandersetzung der vermittelten (fach-)didaktischen Ansätze sowie mit der eigenen Lehrperson bereitet die Studierenden auf ein lebenslanges Lernen und Wirken als innovative Lehrkraft vor.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden perfektionieren ihre künstlerische Ausdrucksform durch eine intensive Auseinandersetzung mit ihrem Hauptfach. Zusätzlich werden die erlernten Stilelemente und die Anwendung genreübergreifender Ansätze im Hauptfach um Inhalte zum Arrangieren und Improvisieren erweitert, sodass Studierende lernen, die genre- und fächerübergreifenden Lernzugänge sowohl für die eigene Entwicklung als auch in der Tätigkeit als hochqualifizierte Lehrkräfte anwenden zu können. In praxisnahen Unterrichtssimulationen wenden die Studierenden fortgeschrittene Lehrmethoden an, um ihr pädagogisches Portfolio weiterzuentwickeln. Die Vermittlung von intensiver Reflexion und Anpassung komplexer musikalischer und didaktischer Konzepte mündet in einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Lehrtätigkeit.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Musik bzw. Musik in Verbindung mit anderen künstlerischen Ausdrucksmitteln auf professionellem Niveau interpretieren, arrangieren, verfremden und produzieren • verfügen über Kompetenzen in der eigenständigen Erarbeitung sowohl anspruchsvoller künstlerischer Werke als auch zeitgemäßer pädagogischer Methoden • arrangieren genreübergreifend und sind in der Lage, improvisatorisch in genreübergreifenden Kontexten zu agieren • entwickeln künstlerisch-pädagogische Konzepte, setzen diese um und adaptieren sie in unterschiedlichen Kontexten • sind in der Lage, bestehende Konzepte, Lehrmaterialien, Praktiken und Methoden kriteriengeleitet zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln • arbeiten kreativ und kollaborativ 	

- sind fähig, die eigenen Lehr- und Lernprozesse kritisch zu reflektieren und darauf basierend anzupassen und weiterzuentwickeln
- können ihren Platz in der professionellen Praxis definieren und die hierfür notwendigen Schritte einleiten
- schärfen ihre Identität als künstlerisch-pädagogische Akteur*innen
- verfügen über die Fähigkeit der eigenständigen Weiterentwicklung ihrer (Lehr-)Persönlichkeit als reflektierende Praktiker*innen

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	Selbststudium (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS	
1	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 3	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
2	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 4	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
3	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 3	P	30 h (2 SWS)	90 h
4	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 4	P	30 h (2 SWS)	90 h
5	Seminar	---	Unterrichtswerkstatt 3	P	30 h (2 SWS)	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Performance	40 - 120 Minuten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Schriftliche Ausarbeitung	7 - 15 Seiten		5	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Künstlerisches Hauptfach 3	0,625 LP
	LV Nr. 2: Künstlerisches Hauptfach 4	0,625 LP
	LV Nr. 3: Genreübergreifendes Musizieren 3	1 LP
	LV Nr. 4: Genreübergreifendes Musizieren 4	1 LP
	LV Nr. 5: Unterrichtswerkstatt 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Performance	20,75 LP
Summe LP	---	28 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Artistic-Educational Development 2
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 3
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 4
	LV Nr. 3: Cross-Genre Music-Making 3
	LV Nr. 4: Cross-Genre Music-Making 4
	LV Nr. 5: Teaching Laboratory 3

9 Sonstiges	

Künstlerisch-pädagogische Profilierung

Studiengang	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
Modul	Künstlerisch-pädagogische Profilierung
Modulnummer	MA-KPP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	14 LP
Workload (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul unterstützt die Studierenden bei der Vertiefung und Fokussierung ihrer individuellen künstlerisch-pädagogischen Persönlichkeit. Es bietet die Möglichkeit zur Entwicklung und Ausrichtung eines persönlichen Profils in verschiedenen selbstgewählten Schwerpunkten. Das künstlerische Hauptfach wird um grundlegende Fähigkeiten an einem ergänzenden Instrument oder in einem ergänzenden künstlerischen Feld erweitert.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul zielt darauf ab, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre individuelle künstlerische und pädagogische Identität zu formen und zu vertiefen. Dabei stehen individuelle Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, die auf die konkreten Bedürfnisse der Berufswelt und der Studierenden angepasst werden. Die Profilierungsmöglichkeiten erstrecken sich von praktischen Unterrichtskontexten über künstlerische Kompetenzen hin zu grundlegenden Inhalten der hauptfachspezifischen oder genreübergreifenden Fachdidaktik.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden...	
<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ihr spezialisiertes Fachprofil und erwerben fachliche Tiefe in gewählten Spezialgebieten • richten ihre künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit auf ihre beruflichen Ziele aus • schärfen ihre individuelle künstlerische und pädagogische Vision und entwickeln diese zielgerichtet weiter • können ihren Platz in der professionellen Praxis definieren und die hierfür notwendigen Schritte einleiten • lernen Vernetzungs- und Kooperationskompetenzen anzuwenden, um effektiven Austausch mit Kolleg*innen und Studierenden zu ermöglichen • sind in der Lage, ihre künstlerischen und pädagogischen Tätigkeiten mithilfe neuer Technologien (z. B. Blended Learning, Online Learning) zu gestalten und diese kreativ einzusetzen 	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	---	Künstlerisches Ergänzungsfach 1	P	7,5 h (0,5 SWS)	37,5 h
2	Übung	---	Künstlerisches Ergänzungsfach 2	P	7,5 h (0,5 SWS)	37,5 h
3	Seminar	---	Profilierung 1	P	30 h (2 SWS)	0 h
4	Seminar	---	Profilierung 2	P	30 h (2 SWS)	0 h
5	Seminar	---	Profilierung 3	P	30 h (2 SWS)	30 h
6	Seminar	---	Profilierung 4	P	30 h (2 SWS)	30 h
7	Seminar	---	Profilierung 5	P	30 h (2 SWS)	30 h
8	Seminar	---	Profilierung 6	P	30 h (2 SWS)	30 h
9	Seminar	---	Profilierung 7	P	15 h (1 SWS)	0 h
10	Seminar	---	Profilierung 8	P	15 h (1 SWS)	0 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung	7 - 15 Seiten	8	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Musikalischer Vortrag	10 - 15 Minuten		2	

5 Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Künstlerisches Ergänzungsfach 1
	LV Nr. 2: Künstlerisches Ergänzungsfach 2
	LV Nr. 3: Profilierung 1
	LV Nr. 4: Profilierung 2
	LV Nr. 5: Profilierung 3
	LV Nr. 6: Profilierung 4
	LV Nr. 7: Profilierung 5
	LV Nr. 8: Profilierung 6

	LV Nr. 9: Profilierung 7	0,5 LP
	LV Nr. 10: Profilierung 8	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Musikalischer Vortrag	2,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Klausur/Schriftliche Ausarbeitung/ Mündliche Prüfung/ Referat/Präsentation/ Mediale Ausarbeitung/Musikalischer Vortrag/Praktische Übung	4 LP
Summe LP	---	14 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss
	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Artistic-Educational Profile
	LV Nr. 1: Complementary Artistic Subject 1
	LV Nr. 2: Complementary Artistic Subject 2
	LV Nr. 3: Profile 1
	LV Nr. 4: Profile 2
	LV Nr. 5: Profile 3
	LV Nr. 6: Profile 4
	LV Nr. 7: Profile 5
	LV Nr. 8: Profile 6
	LV Nr. 9: Profile 7
	LV Nr. 10: Profile 8

9 Sonstiges	

Musikpädagogische Forschung

Studiengang	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
Modul	Musikpädagogische Forschung
Modulnummer	MA-MPF

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul legt den Grundstein für eine wissenschaftlich fundierte Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis. Es verbindet theoretische Forschung mit praktischer Umsetzung und stärkt die methodische Kompetenz der Studierenden. Ziel dieses Moduls ist es, Studierende dabei zu unterstützen, Forschungsergebnisse einzuschätzen und in die eigene Praxis einbeziehen zu können.	
Lehrinhalte	
In dem Modul erwerben die Studierenden die Grundlagen wissenschaftlicher Forschung in der Musikpädagogik und setzen diese praktisch um. Die Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und der Anwendung dieser Techniken auf ihre eigene Praxis ermöglicht es den Studierenden, ein eigenes Forschungsprojekt zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten. Dabei wird besonderer Wert auf die Verknüpfung von wissenschaftlicher Analyse und praktischen Anwendungsmöglichkeiten gelegt.	
Lernergebnisse	
Studierende...	
<ul style="list-style-type: none"> • kennen relevante Grundlagen und Methodiken der musikpädagogischen Forschung • sind in der Lage, Forschungsmethoden zu verstehen und anzuwenden • sind in der Lage, forschungsbasierte Ansätze auf ihre pädagogische Praxis zu übertragen • entwickeln Methoden, um ihre Lehrtätigkeit kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern • erlernen die Fähigkeit zur eigenständigen Durchführung von Praxisforschungsprojekten • sind in der Lage, eigenständig Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und kreatives sowie problemlösendes Denken anzuwenden • lernen Vernetzungs- und Kooperationskompetenzen anzuwenden, um einen effektiven Austausch mit Kolleg*innen und Studierenden zu ermöglichen und gemeinsame Projekte zu realisieren • beherrschen projektbezogene Organisationsstrukturen, einschließlich Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektive Kommunikation 	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	---	Einführung in die musikpädagogische Forschung	P	30 h (2 SWS)	60 h
2	---	---	Praxisforschungsprojekt	P	0 h (0 SWS)	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung	15 - 25 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Präsentation	10 Minuten		1	

5		Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 1: Einführung in die musikpädagogische Forschung		1 LP
		LV Nr. 2: Praxisforschungsprojekt		0 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		SL Nr. 1: Präsentation		2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)		PL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung		2 LP
Summe LP		---		5 LP

6		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		---	
Regelungen zur Anwesenheit		Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Music Education Research	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Music Education Research	LV Nr. 2: Field Research Project

9 Sonstiges		

Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 1

Studiengang	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
Modul	Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 1
Modulnummer	MA-KPP-01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul bereitet die Studierenden auf die professionelle Verwirklichung ihrer künstlerisch-pädagogischen Ideen im Rahmen eines umfangreichen Masterprojekts vor, das künstlerische, pädagogische und forschungsorientierte Ansätze integriert. Begleitende Lehrveranstaltungen führen die Studierenden durch den Prozess des Masterprojekts.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen dieses Moduls steht die Vorbereitung der Entwicklung eines umfassenden Masterprojekts im Mittelpunkt. Die Studierenden entwickeln zu Beginn des Moduls ihre persönlichen künstlerisch-pädagogischen Werte, Visionen und Entwicklungsziele, auf denen ihre zukünftige Arbeit basiert. Der Prozess des Masterprojekts wird durch intensive Beratung und Unterstützung begleitet, sodass die Studierenden lernen, komplexe Projekte selbstständig zu planen und umzusetzen. Die Auseinandersetzung mit interdisziplinären Themen bildet dabei die Grundlage für innovative Lösungsansätze und reflektierte Evaluationsmethoden in der Projektarbeit.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden...	
<ul style="list-style-type: none"> • definieren persönliche künstlerisch-pädagogische Werte, Visionen und Entwicklungsziele und lassen diese in die Projektkonzeption einfließen • sind in der Lage, ein der individuellen Profilierung entsprechendes künstlerisch-pädagogisches Projekt in einem selbstbestimmten projektrelevanten Bereich zu konzipieren und vorzustellen • vernetzen sich innerhalb ihrer Fachcommunity zu projektrelevanten Themen • erwerben interdisziplinäre Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, kreative und anwendungsorientierte Lösungen für komplexe Herausforderungen zu entwickeln • stärken ihre Fähigkeit zur Reflexion und Evaluation innerhalb der Projektplanung und -durchführung • können Marktkenntnisse nutzen und Businesspläne für die Selbstständigkeit erstellen • sind in der Lage, sich projektbezogene Organisationsstrukturen und Kompetenzen anzueignen, einschließlich Fördermittelakquise, Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektive Kommunikation 	

3		Aufbau					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		Selbststudium (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS		
1	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 1	P	30 h (2 SWS)	30 h	
2	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 2	P	30 h (2 SWS)	60 h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung	10 Seiten	2	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			4 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.			
1	Schriftliche Ausarbeitung	10 Seiten	1			
2	Persönliches Entwicklungsgespräch	10 - 15 Minuten	1			
3	Persönliches Entwicklungsgespräch	10 - 30 Minuten	2			

5		Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 1: Masterprojekt-Circle 1		
LV Nr. 2: Masterprojekt-Circle 2			1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)		SL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung		
SL Nr. 2: Persönliches Entwicklungsgespräch			0,5 LP	
SL Nr. 3: Persönliches Entwicklungsgespräch			0,5 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)		PL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung		
---			1,5 LP	
Summe LP		---		
5 LP				

6		Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		---		
Regelungen zur Anwesenheit		Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die		

	<i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	---

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Music-Educational Professionalisation 1
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Project Circle 1 LV Nr. 2: Master Project Circle 2

9 Sonstiges	

Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 2

Studiengang	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
Modul	Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 2
Modulnummer	MA-KPP-02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul zielt auf die professionelle Weiterentwicklung der Studierenden ab, indem es interdisziplinäre Vernetzung, dialogisches Lernen und die Anwendung fortgeschrittener gestalterischer Fähigkeiten fördert. Die fortgeschrittene Konzeption und letztliche Durchführung des Masterprojekts stehen dabei im Fokus. Begleitende Lehrveranstaltungen führen die Studierenden durch den Prozess zur Erstellung und Durchführung des Masterprojekts.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der Fortführung der künstlerisch-pädagogischen Professionalisierung wird der kreative und kooperative Austausch gefördert, indem die Studierenden ihre Projekte in individueller Beratung weiterentwickeln und in interdisziplinären Kontexten vorstellen. Sie erweitern ihre gestalterischen und kommunikativen Fähigkeiten zur Unterstützung des projektbasierten Arbeitens. Im Rahmen einer eigenständig organisierten Teilnahme an einer musikpädagogischen Fachkonferenz lernen die Studierenden ihre Rolle und Teilnahme im Netzwerk der Musikpädagogik kennen und lassen die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in ihre Arbeit einfließen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen die Konzeption und Durchführung ihrer projektbasierten Arbeit auf Basis von individueller Beratung • sind in der Lage, sich projektbezogene Organisationsstrukturen und Kompetenzen anzueignen, einschließlich Fördermittelakquise, Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektive Kommunikation • sind in der Lage, Feedback angemessen zu analysieren, anzunehmen und darauf kreativ zu reagieren • können eigenständig Entscheidungen treffen, kritisch denken und kreatives sowie problemlösendes Denken anwenden • lernen sich selbst und andere kritisch sowie konstruktiv zu reflektieren, um kontinuierliche persönliche und professionelle Weiterentwicklung zu fördern • vertiefen ihre Fähigkeit zur kreativen und effektiven Präsentation ihrer Arbeit • sind in der Lage, gestalterische und kommunikative Techniken gewinnbringend einzusetzen • vertiefen ihr Verständnis für die Vernetzung und Zusammenarbeit in künstlerischen und pädagogischen Kontexten 	

- erwerben grundlegende Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum produktiven Dialog mit Fachleuten aus verschiedenen Bereichen der Musikpädagogik
- nutzen ihre erworbenen Fähigkeiten zur Organisation und Durchführung komplexer Projekte in verschiedenen künstlerischen und pädagogischen Settings

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS Selbststudium (h)
1	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 3	P	30 h (2 SWS) 120 h
2	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 4	P	30 h (2 SWS) 60 h
3	Seminar	---	Dialog & Vernetzung	P	0 h (0 SWS) 30 h
4	Seminar	---	Gestaltung & Design	P	15 h (1 SWS) 15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation	10 Minuten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation		10 - 20 Minuten		1
2	Schriftliche Ausarbeitung		5 Seiten		3

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Masterprojekt-Circle 3	1 LP
	LV Nr. 2: Masterprojekt-Circle 4	1 LP
	LV Nr. 3: Dialog & Vernetzung	0 LP
	LV Nr. 4: Gestaltung & Design	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Präsentation	4 LP
	SL Nr. 2: Schriftliche Ausarbeitung	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Präsentation	2,5 LP
Summe LP	---	10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---

Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	---

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Music-Educational Professionalisation 2
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Project Circle 3 LV Nr. 2: Master Project Circle 4 LV Nr. 3: Dialogue & Networking LV Nr. 4: Layout & Design

9 Sonstiges	

Masterabschlussmodul

Studiengang	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
Modul	Masterabschlussmodul
Modulnummer	MA-MAM

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	22 LP
Workload (h) insgesamt	660 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Masterabschlussmodul zielt auf die Erstellung eines umfassenden Masterportfolios, das die Entwicklung der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten dokumentiert, reflektiert und einen Themenbereich der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten vertieft. Das Portfolio dient als Werk, das die individuellen Fortschritte und die im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen unter Berücksichtigung einer individuellen Schwerpunktsetzung zeigt.	
Lehrinhalte	
Das Masterportfolio ermöglicht den Studierenden, ihre individuellen Lernfortschritte und erworbenen Kompetenzen zu dokumentieren und intensiv zu reflektieren. Diese systematische Herangehensweise unterstützt die Vernetzung von Theorie und Praxis und dient als professionelles Werkzeug für den weiteren Berufsweg. Der Prozess der Portfolioerstellung fördert die Selbstreflexion und die Fähigkeit, die eigene künstlerisch-pädagogische Entwicklung einzuordnen und in ansprechender Form zu präsentieren. Im Fokus steht die vertiefende Ausarbeitung eines Themenbereichs der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten, der innerhalb einer vorgegebenen Zeit und nach wissenschaftlichen Methoden ausgearbeitet wird. Übergreifende Thematiken, wie Zeitmanagement, mögliche Vorgehensweisen, Problemlösungen und (Selbst-)Organisation sind ebenfalls Gegenstand des Moduls.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden...	
<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln die Fähigkeit, ihre individuelle künstlerisch-pädagogische Entwicklung und die gewonnenen Kompetenzen systematisch zu dokumentieren und zu reflektieren • lernen, ihre Arbeit überzeugend zu präsentieren und die erworbenen Fähigkeiten zielgerichtet zu kommunizieren • schärfen ihre künstlerisch-pädagogische Identität und nutzen diese als Grundlage für ihre Arbeitsweise • erstellen ein Portfolio, das als professionelles Werkzeug für die zukünftige Karriere dient • erlernen Selbstreflexion und die Darstellung der eigenen künstlerisch-pädagogischen Identität • vertiefen einen Themenbereich der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten innerhalb der vorgegebenen Zeit und nach wissenschaftlichen Methoden 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	---	---	Masterportfolio 1	P	0 h (0 SWS)	210 h
2	---	---	Masterportfolio 2	P	0 h (0 SWS)	450 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterportfolio	60 - 100 Seiten/- 90.000 - 150.000 Zeichen	2	80%
2	MTP	Präsentation	15 - 30 Minuten	2	20 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	

5 Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Masterportfolio 1 LV Nr. 2: Masterportfolio 2
Studienleistungen (und Selbststudium)	---
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Masterportfolio PL Nr. 2: Präsentation
Summe LP	18 LP 4 LP 22 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	---

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Final Master Assessment Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Portfolio 1 LV Nr. 2: Master Portfolio 2

9 Sonstiges	
